

den 4. Januar 1939

Der in Ihrem Schreiben vom 23. Dezember v. J. er-
wachte Prospekt ist leider nicht hier eingegangen.

Eine genaue Beantwortung der Frage der Zollbe-
handlung der aus Deutschland nach Kanada zu liefernden
Maschine wird erst moeglich sein, wenn bekannt ist, unter
welche kanadische Zollposition die betreffende Maschine
faellt. Deutschland genießt in Kanada Meistbeguensti-
gung, sodass auch die von Kanada den Vereinigten Staaten
in dem kuerzlich abgeschlossenen kanadisch-amerikanischen
Handelsvertrag gewahrten Zollzugestaendnisse auf Waren,
die aus Deutschland eingefuehrt werden, in Anwendung kommen.

Ueber die Einzelheiten der kanadisch-amerikanischen
Abmachung, soweit sie Maschinen betreffen, ist der Vertrau-
ensmann der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau fuer Kanada und
U.S.A., Dr. E. E. Wachsmuth, c/o Leipzig Trade Fair, Inc., 10
East 40th Street, New York, unterrichtet. Es darf Ihnen da-
her anheimgegeben werden, sich mit Herrn Dr. Wachsmuth in
Verbindung zu setzen.

Die 8%ige Sales Tax wird auf den verzollten Wert
erhoben, ebenso die 3%ige Excise Tax. Bei Waren, fuer die

im

Herrn Wm. Kopp,
37 Madison Ave.,
New York, N.Y.

den 4. Januar 1939

im kanadisch-amerikanischen Handelsvertrag besondere Abmachungen getroffen worden sind, ist in Aussicht genommen, die 3%ige Excise Tax aufzuheben, sobald die dafür erforderlichen gesetzlichen Massnahmen durchgeführt sein werden. Die Aufhebung der 3%igen Excise Tax würde als-

Der in Ihrem Schreiben vom 28. Dezember v. J. erwähnte Prospekt ist leider nicht hier eingegangen. Dann auch dieselben Waren betreffen, wenn sie aus Deutschland eingeführt werden.

Eine genaue Beantwortung der Frage der Solli-

Der Deutsche Konsul in Kanada zu liefern

Maschine wird. A. I. ist möglich sein, wenn bekannt ist, unter

welche Maschine die betreffende Maschine

betrifft. In Kanada Melabegünstigt

gung, sodass auch die von Kanada den Vereinigten Staaten

in dem kürzlich abgeschlossenen kanadisch-amerikanischen

Handelsvertrag gewährten Zollvergünstigungen auf Waren

die aus Deutschland eingeführt werden, in Anwendung kommen.

Über die Einzelheiten der kanadisch-amerikanischen

Abmachung, soweit sie Maschinen betreffen, ist der Vertrag

erzmann (Dr. Wachsmuth) (Durchschlag) hinüber für Kanada und

U.S.A., Dr. E. R. Wachsmuth, c/o Leipzig Trade Fair, Inc., 10

East 40th Street, New York, unterrichtet. Es darf Ihnen da-

her anheimgegeben werden, sich mit Herrn Dr. Wachsmuth in

Verbindung zu setzen.

Die 3%ige Sales Tax wird auf den vollen Wert

erhoben, ebenso die 3%ige Excise Tax. Bei Waren, für die

im

Herrn W. Köpp,
37 Madison Ave.,
New York, N.Y.